

Kenntnisse im Strahlenschutz für Praxismitarbeiter



<p>Kenntnisse im Strahlenschutz Pkt. 6.4 Fachkunde-RL</p>	<p>Erforderlich für Personen, die unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines Zahnarztes Untersuchungen oder Behandlungen mit Röntgenstrahlung technisch durchführen, ohne über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz zu verfügen</p>
<p>Erwerb der Kenntnisse § 49 StrlSchV</p>	<p>für die Zahnheilkunde geeignete Einweisung und praktische Erfahrung erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zahnarzhelferinnen mit Ausbildung vor 1989: Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz durch gesonderten 24-Stunden-Kurs (Teilnahmebescheinigung muss vorliegen). • Zahnmedizinische Fachangestellte mit Ausbildungsbeginn ab 1989: Erwerb der Kenntnisse in der Regel während der Ausbildung (Vermerk auf dem Abschlusszeugnis) • Hilfskräfte ohne medizinische Ausbildung — wenn die Kenntnisse vor dem 1.7.2002 erworben wurden (24-Stunden-Kurs) Neuerwerb nicht möglich • Personen mit medizinischer Ausbildung – Einstellung ab 01.07.2002 – wenn die Kenntnisse erworben wurden (24-Stunden-Kurs)
<p>Aktualisierung der Kenntnisse § 49 Abs. 3 i.V.m. § 48 Abs. 1 StrlSchV Pkt. 7 Fachkunde-RL</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Kurs oder geeignete Aktualisierung auf andere Art • Vor Ablauf von 5 Jahren nach dem Erwerb bzw. nach der letzten Aktualisierung der Kenntnisse (erste Aktualisierung für Praxismitarbeiter erfolgte erstmalig bis zum 01. Juli 2007) • Nachweis ist der zuständigen Stelle auf Anforderung vorzulegen • Im Fall einer Fristüberschreitung wird nach einer Einzelfallprüfung durch die Kammer entschieden, ob die Kenntnisse unter Auflagen fortgelten oder ein Neuerwerb erforderlich ist.